

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze
3003 Bern

aemterkonsultationen@astra.admin.ch

Bern, 7. November 2016 sgv-KI/ds

Vernehmlassung: Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 17. August 2016 lädt uns das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ein, zum Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Am 1. März 2016 wurde die Volksinitiative «Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)» eingereicht. Die Initiative möchte den bestehenden Verfassungsartikel über die Fuss- und Wanderwege (Art. 88 BV) mit Bestimmungen über die Velowege ergänzen. Der Bundesrat, der die verkehrspolitische Gleichstellung des Veloverkehrs mit dem Fussverkehr und dem Wandern unterstützt, lehnt die Initiative ab und unterbreitet einen direkten Gegenvorschlag. Damit will er die verkehrspolitische Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen grundsätzlich unterstützen, die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Velowegnetze zwar nicht in Frage stellen, aber eine koordinierende und unterstützende Funktion wahrnehmen. Zudem will der Bundesrat sich und dem Parlament die nötigen Handlungsspielräume für eine Konkretisierung des Verfassungsartikels auf Gesetzesstufe verschaffen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt sowohl die Volksinitiative wie auch den Gegenvorschlag des Bundesrates ab. Im Folgenden äussern wir uns lediglich zum Gegenvorschlag, da nur dieser Gegenstand des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens ist.

Die aktuelle Verfassungsnorm (Art. 88 BV) betreffend Fuss- und Wanderwegen muss nicht durch eine Bestimmung zu Velowegen ergänzt werden. Die Gemeinden und die Kantone zeichnen bereits dafür verantwortlich und investieren in den Unterhalt und den Ausbau des Velowegnetzes. Sowohl mit der Volksinitiative wie auch mit dem Gegenvorschlag würde die Grundlage für eine zusätzliche Förderpflicht von Velowegnetzen durch den Bund geschaffen, was der sgv ablehnt. Ebenfalls lehnt der sgv einen unnötigen Eingriff in die Hoheit von Gemeinden und Kantonen ab.

Zu den einzelnen Fragestellungen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Stossrichtung des direkten Gegenentwurfs (Art. 88 Abs. 1 – 3 BV)

Unterstützen Sie die verkehrspolitisch motivierte Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen?

Der sgv sieht keine Notwendigkeit für eine Ausdehnung der heutigen Verfassungsnorm auf Velowege. Für eine ausreichende Infrastruktur sorgen bereits die Gemeinden und Kantone. Zudem gibt es private Organisationen, die sich der Thematik widmen, wie z.B. das Netzwerk Schweiz Mobil mit der Stiftung Schweiz mobil (www.schweizmobil.ch).

2. Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze (Art. 88 Abs. 1 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen eine Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze erhält?

Bereits heute hat der Bund in Art. 88 BV (Fuss- und Wanderwege) die Kompetenz, Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze festzulegen. Er kann Massnahmen der Kantone zur Anlage und Erhaltung solcher Netze unterstützen und koordinieren. Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf Fuss- und Wanderwegnetze und ersetzt Wege, die er aufheben muss. Diese Verfassungskompetenz genügt vollkommen. Es besteht keine Notwendigkeit, die Kompetenz des Bundes auszubauen. Velowege und Velowegnetze haben einen regionalen Charakter und sollen in der Zuständigkeit der Gemeinden und Kantone verbleiben.

3. «Kann»- statt «Muss»-Formulierung (Art. 88 Abs. 2 BV)

Unterstützen Sie die Stossrichtung des Gegenentwurfs, der analog zur bisherigen Formulierung für Fuss- und Wanderwege die «Kann-Formulierung» beibehält?

Der sgv lehnt eine Muss-Formulierung ab. In einer Zeit, in der laufend neue Sparpakete geschnürt werden, ist auf zusätzliche, nicht wirklich notwendige und dringende Bundesaufgaben zu verzichten.

4. Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone (Art. 88 Abs. 2 BV)

Erachten Sie die Verankerung eines «Zuständigkeitsvorbehalts zu Gunsten der Kantone» im Gegenentwurf des Bundesrates aus föderalismuspolitischen Gründen als notwendig?

Der sgv lehnt den direkten Gegenvorschlag ab. Die heutige Verfassungsnorm genügt vollkommen. Art. 88 BV besagt, dass der Bund Massnahmen der Kantone zur Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen unterstützen kann. Die Norm soll nicht auf Velowegnetze ausgebaut werden.

5. Information (Art. 88 Abs. 2 BV)

a. Unterstützen Sie die Abschwächung der in der Initiative vorgeschlagenen Ergänzung mit dem Begriff «Kommunikation» durch die weniger weit gehende Formulierung «Information» im Gegenentwurf des Bundesrates?

b. Sind Sie der Meinung, die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 88 BV um den Begriff «Information» sei notwendig?

Da der sgv auch den Gegenvorschlag des Bundesrates ablehnt, nimmt er zu dieser Frage nicht Stellung.

6. Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme auf Wegnetze sowie Ersatzpflicht (Art. 88 Abs. 3 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen

a. zur Rücksichtnahme auf kantonale und kommunale Velowegnetze verpflichtet wird?

b. Velowege aus diesen Netzen ersetzen muss, wenn er sie aufheben muss?

Nein. Da der sgv die Ausdehnung der heutigen Verfassungsnorm auf Velowegnetze ablehnt, muss auch nicht eine entsprechende Rücksichtnahme auf kantonale und kommunale Wegnetze genommen werden.

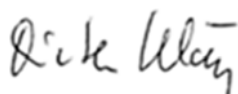
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter